

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein

Landesamt für Zuwanderung und
Flüchtlinge Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VIII 42
Meine Nachricht vom: /

Maria Sage
maria.sage@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5518
Telefax: 0431 988-618-5518

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Landesverbände
Städteverband Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

09.06.2026

GEAS-Anpassungsfolgegesetz vom 23. April 2026 - § 4 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (neu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Änderung des AZR-Gesetzes und weiterer Gesetze infolge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgegesetz) ist am 28. April 2026 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 112 veröffentlicht worden.

In Artikel 3 dieses Gesetzes wurde § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) um einen neuen Absatz 4 ergänzt:

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf minderjährige Leistungsberechtigte entsprechend

anzuwenden. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind von der zuständigen Leistungsbehörde zu übernehmen. Auf Grundlage von Satz 1 begonnene medizinische Behandlungen sind bei Eintritt der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten ohne Unterbrechung oder Verzögerung weiter zu gewähren. Satz 3 gilt entsprechend für Personen, die vor Eintritt der Volljährigkeit Leistungen auf Grundlage des § 40 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben.

Diese Neuregelung tritt nach Artikel 6 Abs. 1 des GEAS-Anpassungsfolgesgesetzes am 12. Juni 2026 in Kraft.

Mit der Neuregelung wird der Leistungsumfang minderjähriger Leistungsberechtigter erweitert. Für diese Personengruppe sind künftig die §§ 47 bis 52 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend anzuwenden.

Vor dem Hintergrund der zum 12. Juni 2026 in Kraft tretenden Neuregelung des § 4 Abs. 4 AsylbLG sollen mit diesem Rundschreiben Hinweise zum Verfahren der Ummeldung minderjähriger Leistungsberechtigter gegeben und eine möglichst einheitliche Verfahrensweise unterstützt werden.

In Gesprächen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit mit einzelnen Krankenkassen zu dieser Thematik wurde deutlich, dass die Krankenkassen keine eigenständige (technische) Umstellung des Versicherungsstatus der betreffenden minderjährigen Grundleistungsempfänger von § 264 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch V (SGB V) nach § 264 Abs. 2 SGB V vornehmen können. Vielmehr bedarf es eines gleichzeitigen Ab- (zum 11.6.2026) und Anmeldeprozesses (ab 12.6.2026) durch die jeweils zuständige Leistungsbehörde bei der für sie zuständigen Krankenkasse.

Es wird empfohlen, die erforderlichen Ummeldungen zeitnah vorzunehmen.

Die AOK Nordwest hat darauf hingewiesen, dass die bislang verwendeten Vordrucke nicht alle Informationen abfragen, die in diesem Fall für die Ummeldung der minderjährigen Leistungsempfänger erforderlich sind. Die Kasse hat einen Vordruck für die Ummeldung Minderjähriger nach § 264 Abs. 2 SGB V entwickelt, den ich zu ihrer Information beifüge. Der Vordruck soll dazu beitragen, den Abstimmungsaufwand zwischen den Beteiligten zu verringern und Rückfragen im Verfahren möglichst zu vermeiden. Aus hiesiger Sicht spricht nichts dagegen, diesen Vordruck auch gegenüber den anderen am bisherigen Verfahren nach § 264 Abs. 1 SGB V in Schleswig-Holstein beteiligten Kassen zu verwenden. Möglicherweise ist es angezeigt, diesbezüglich vor Ort auch noch einmal Rücksprache mit den anderen jeweils zugeordneten Kassen zu halten.

Die AOK hat darauf hingewiesen, dass die Einziehung der bisher ausgegebenen elektronischen Gesundheitskarte für die Minderjährigen nach den Vorgaben der Rahmenvereinbarung für die Leistungsbehörden vor Ort verpflichtend ist. Zum Hintergrund: Wird die bisherige elektronische Gesundheitskarte nach der Ummeldung

weiterhin verwendet und bei Leistungserbringern eingelesen, ordnet das Abrechnungssystem der Krankenkassen die hierüber erfassten Leistungen weiterhin dem Verfahren nach § 264 Abs. 1 SGB V zu. Neben der bereits erfolgten Ummeldung in das Verfahren nach § 264 Abs. 2 SGB V können dadurch zusätzliche Abrechnungen nach § 264 Abs. 1 SGB V ausgelöst werden. Um daraus resultierenden Korrektur- und Abstimmungsaufwand zu vermeiden, ist die bisherige Gesundheitskarte einzuziehen und die neue Gesundheitskarte zeitnah zu verwenden. Die betreffenden Personen sollten deshalb darauf hingewiesen werden, nach Erhalt der neuen Gesundheitskarte nach § 264 Abs. 2 SGB V diese auch innerhalb eines bereits laufenden Quartals erneut beim behandelnden Arzt einlesen zu lassen, um eine korrekte Abrechnung der Aufwendungen sicherzustellen.

Bezüglich der Ausübung des Krankenkassenwahlrechts hat die AOK darauf hingewiesen, dass sich das Wahlrecht grundsätzlich entweder an der zuletzt zuständigen Krankenkasse oder an der örtlich zuständigen Krankenkasse orientiert. Bei Minderjährigen unter 15 Jahren soll das Wahlrecht faktisch durch die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten ausgeübt werden. Die Entscheidung sollte durch die Leistungsbehörden nachvollziehbar dokumentiert werden. Darüber hinaus erscheint es aus verwaltungspraktischen Gründen sachgerecht, Familienangehörige nach Möglichkeit bei derselben Krankenkasse anzumelden, soweit dem keine Ausübung des Krankenkassenwahlrechts entgegensteht.

Etwaige Einzelfragen, die sich im Zusammenhang mit dem Verfahren ergeben, sollten mit der jeweils zuständigen Krankenkasse abgestimmt werden. Ziel sollte eine möglichst zeitnahe und einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung sein, um den erweiterten Leistungsanspruch der betroffenen Minderjährigen sicherzustellen und unnötigen nachträglichen Abstimmungs- und Korrekturaufwand zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Maria Sage

Mustervordruck für die Ummeldung

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html